

KVB 80684 München

Dr. med. Ilka Enger  
2. stv. Vorsitzende des Vorstandes

An alle ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten sowie Ärzte mit Genehmigung zur antragspflichtigen Psychotherapie

Ihr Ansprechpartner: Mitgliederservice  
Servicetelefon Abrechnung und Beratung  
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10  
Fax: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11  
E-Mail: Abrechnungsberatung@kvb.de  
Unser Zeichen: Honorarabrechnung

16.12.2015

## Neubewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) hat Ende September die Anpassung der Vergütung von Leistungen der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie nach Abschnitt 35.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes beschlossen. Die Änderungen wurden vom Bundesministerium für Gesundheit nicht beanstandet und treten somit rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen im EBM (Seiten 1 bis 3) und deren rückwirkende Umsetzung (ab Seite 3).

### Änderungen des EBM

#### Anhebung der Leistungsbewertungen Abschnitt 35.2

Die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 35200 bis 35225 wurden um 2,7 Prozent angehoben. Somit ergeben sich für die Leistungen des Abschnitts 35.2 die folgenden aktuellen\* EBM-Bewertungen:

GOP	Kurztext	Punkte 4/2015	Euro 4/2015
35200	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Einzelbehandlung)	841	86,39 €
35201	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)	841	86,39 €
35202	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppenbehandlung, große Gruppe)	418	42,94 €

35203	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppenbehandlung, große Gruppe)	418	42,94 €
35205	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Kurzzeittherapie, Gruppenbehandlung, kleine Gruppe)	836	85,87 €
35208	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Langzeittherapie, Gruppenbehandlung, kleine Gruppe)	836	85,87 €
35210	Analytische Psychotherapie (Einzelbehandlung)	841	86,39 €
35211	Analytische Psychotherapie (Gruppenbehandlung, große Gruppe)	418	42,94 €
35212	Analytische Psychotherapie (Gruppenbehandlung, kleine Gruppe)	836	85,87 €
35220	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, Einzelbehandlung)	841	86,39 €
35221	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, Einzelbehandlung)	841	86,39 €
35222	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, kleine Gruppe)	418	42,94 €
35223	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, kleine Gruppe)	418	42,94 €
35224	Verhaltenstherapie (Kurzzeittherapie, große Gruppe)	211	21,67 €
35225	Verhaltenstherapie (Langzeittherapie, große Gruppe)	211	21,67 €

\* Eine Übersicht der geänderten Bewertungen für den Zeitraum der Quartale 1/2012 bis 4/2015 finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) in der Rubrik Abrechnung / BEGO-EBM.

### Neue Strukturzuschläge

Zur Vergütung von höheren Aufwendungen bei der Praxisorganisation (z.B. durch die Beschäftigung von Personal) ab einer bestimmten Auslastung wurden drei neue Strukturzuschläge für die Einzel- und Gruppentherapien in den Abschnitt 35.2 aufgenommen.

Die Strukturzuschläge werden **automatisch durch die KVB zugesetzt**. Die Zusetzung der Zuschlagspositionen erfolgt - unabhängig von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen für ihre Vergütung - zu jeder abgerechneten GOP 35200 bis 35225 EBM. Sie müssen die neuen Zuschläge daher nicht selbst in Ihre Abrechnung eintragen.

- Neu: GOP 35251** - Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35200, 35201, 35210, 35220 und 35221 143 Punkte
- Neu: GOP 35252** - Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35202, 35203, 35211, 35222, 35223, 35224 und 35225 58 Punkte
- Neu: GOP 35253** - Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35205, 35208 und 35212 114 Punkte

### Voraussetzung für die Vergütung

Auch wenn die Zuschlagspositionen aus technischen Gründen zu jeder abgerechneten Grundleistung nach den GOPen 35200 bis 35225 hinzugesetzt werden, erfolgt eine Vergütung der Zuschläge nur dann, wenn Sie im Quartal eine bestimmte Mindestpunktzahl von antrags- und genehmigungspflichtigen

Leistungen abgerechnet haben. Die Mindestpunktzahl beträgt aktuell\* 162.734 Punkte je Vertragspsychotherapeut bzw. Vertragsarzt im Quartal. Bei einem Vertragspsychotherapeuten / -arzt mit einem anteiligen Versorgungsauftrag reduziert sich die Mindestpunktzahl entsprechend seinem Versorgungsauftrag.

### Höhe der Vergütung

Die Strukturzuschläge werden trotz ihrer technischen Zufügung zu jeder abgerechneten Grundleistung nur für diejenigen Therapiestunden vergütet, die von Ihnen nach Erreichen der Mindestpunktzahl erbracht werden. Aus diesem Grunde sind die Bewertungen der Strukturzuschläge (GOPen 35251 bis 35253) entsprechend den Vorgaben in Präambel 35.2 EBM zu quotieren.

Die Quote zur Bewertung der Strukturzuschläge errechnet sich individuell für jeden Vertragspsychotherapeuten/-arzt aus der Differenz seiner abgerechneten Gesamtpunktzahl für die o. g. Grundleistungen zu der für ihn ermittelten Mindestpunktzahl im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der GOPen 35200 bis 35225.

*Beispiel 1: Ein Psychotherapeut mit voller Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 300.000 Punkten abgerechnet.*

<i>Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge:</i>	<i>162.734 Punkte</i>
<i>Differenz abgerechnete Punktzahl 35.2 zu Mindestpunktzahl:</i>	<i>137.266 Punkte</i>
<i>Quote vergütete Zuschläge (137.266 Punkte/300.000 Punkte):</i>	<i>0,4576 (= 45,76 %)</i>

*Beispiel 2: Ein Psychotherapeut mit hälftiger Zulassung hat Leistungen des Abschnitts 35.2 EBM in einer Gesamtpunktzahl von 160.000 Punkten abgerechnet.*

<i>Mindestpunktzahl zur Vergütung der Zuschläge (162.734 Punkte x 0,5):</i>	<i>81.367 Punkte</i>
<i>Differenz abgerechnete Punktzahl 35.2 zu Mindestpunktzahl:</i>	<i>78.633 Punkte</i>
<i>Quote vergütete Zuschläge (78.633 Punkte/160.000 Punkte):</i>	<i>0,4915 (= 49,15 %)</i>

Wird die notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht, erfolgt für die zugesetzten Strukturzuschläge keine Vergütung (Wert 0,00 €).

### Weitere Informationen

Nähere Hintergründe und Erläuterungen zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 43. Sitzung haben wir für Sie auf unserer Internetseite unter [www.kvb.de](http://www.kvb.de) in der Rubrik Abrechnung / BEGO-EBM / Neubewertung Psychotherapie zusammengestellt. Der Beschluss wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses ([www.institut-des-bewertungsausschusses.de](http://www.institut-des-bewertungsausschusses.de) in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht.

### Rückwirkende Umsetzung für die Quartale 1/2012 bis 3/2015

Der Beschluss des EBA gilt rückwirkend ab dem Quartal 1/2012. Technisch können wir die EBM-Änderungen erstmals mit der Abrechnung des Quartals 4/2015 umsetzen. Alle zurückliegenden Quartale werden von uns daher über entsprechende Nachvergütungsläufe abgewickelt.

- **Quartale 1/2012 bis 1/2015:**

Die Zahlung der sich ergebenden Nachvergütung für diese Quartale erfolgt für die **Widerspruchsführer** sukzessive von Amts wegen. Bezüglich einer Nachvergütung für die Nicht-Widerspruchsführer befinden wir uns noch in Gesprächen mit den Krankenkassen.

- **Quartale 2/2015 und 3/2015:**

Die Nachberechnung erfolgt **für alle Leistungserbringer** von Amts wegen. **Ein diesbezüglicher Widerspruch ist insoweit nicht erforderlich.**

Aufgrund des erforderlichen Programmierungsaufwands zur Umsetzung der Änderungen in den Altquartalen können die Nachvergütungen frühestens ab dem Quartal 1/2016 sukzessive erfolgen.

**Sonderzahlung für Quartale 1/2012 bis 4/2012 an Widerspruchsführer Ende Dezember 2015**

Im Vorgriff auf die späteren NV-Läufe werden wir für die Quartale 1/2012 bis 4/2012 eine manuelle Vorabberechnung durchführen. Diese Sonderzahlung werden wir bereits Ende Dezember 2015 an die Widerspruchsführer für Leistungen von GKV Versicherten - unter Berücksichtigung etwaiger Überzahlungen - auszahlen.

Der tatsächliche Nachvergütungsbetrag wird dann zu einem späteren Zeitpunkt über unser Nachrechnungsprogramm ermittelt und mit der Sonderzahlung verrechnet.

**Beendigung der Förderung der GOP 23220 (Psychotherapeutisches Gespräch)**

Mit Rundschreiben vom 31.07.2015 hatten wir Ihnen die Ergebnisse der Honorarverhandlungen der KVB mit den bayerischen Krankenkassen mitgeteilt und Sie informiert, dass aufgrund der zu erwartenden Neubewertung der antrags- und genehmigungspflichtigen Psychotherapie die weitere Förderung der GOP 23320 mit einem Zuschlag in Höhe von max. 1,00 € im Jahr 2015 unter dem „Vorbehalt bezüglich eines für das Jahr 2015 in Kraft tretenden Beschlusses des (erweiterten) Bewertungsausschusses hinsichtlich der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen“ steht.

**Dies bedeutet für Sie:**

Aufgrund des Inkrafttretens dieses Beschlusses rückwirkend zum 1. Januar 2012 wird die Förderung der GOP 23220 ab dem 01.01.2015 mit der Nachvergütung für die Quartale 1/2015 - 3/2015 verrechnet. Die Verrechnung erfolgt automatisch je Quartal. In 1/2015 bis 3/2015 betrifft diese Verrechnung alle Leistungserbringer, die eine Nachvergütung erhalten. In 4/2015 fügt die KVB den Zuschlag nicht mehr automatisch bei Ihrer Abrechnung hinzu.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.

Dr. Enger

2. stv. Vorsitzende des Vorstandes